



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Satzung des SV Bubenreuth

§ 1 – Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen SPORTVEREIN BUBENREUTH E.V. und hat seinen Sitz in Bubenreuth. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der allgemeinen steuerlichen Richtlinien.
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbes. verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der vereinseigenen Immobilien
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ebenso darf kein Mitglied durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Vereinsorgan.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres und wird zum Kalenderjahresende wirksam.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Satzung des SV Bubenreuth

grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.

4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse sind in der Beitragsordnung zusammengefasst.

§ 4 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird an dessen Stelle innerhalb von drei Monaten durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin - sowie in Fällen langdauernder Verhinderung - berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
5. Die Aufgaben des Vorstands und des Vereinsausschusses sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 6 - Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Abteilungsleitern



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Satzung des SV Bubenreuth

- dem Vereinsjugendleiter.

Der Vorstand kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete berufen.

2. Der Vereinsausschuss kann Ordnungen (z.B. eine Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung) mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und wird gleichzeitig mit der Tagesordnung durch Aushang an den Infotafeln des Vereins bekanntgegeben.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
5. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Abteilungen

Die Vereinsmitglieder können sich mit Zustimmung des Vereinsausschusses zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen. Für jugendliche Mitglieder sind bei Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Abteilungen oder Gruppen können kein eigenes Vermögen bilden. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die jedoch nicht der Satzung des Vereins zuwiderlaufen darf und vom Vereins-



aikido
fußball
judo
schach
tennis
turnen

Satzung des SV Bubenreuth

ausschuss genehmigt werden muss. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung in einer Abteilungsversammlung gewählt, der Vereinsjugendleiter von den jugendlichen Vereinsmitgliedern in der Jugendmitgliederversammlung.

§ 9 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks sowie nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Bubenreuth oder für den Fall deren Ablehnung dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Satzung zu verwenden.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.11.2000 beschlossen durch zwei Änderungen ergänzt, die in der Jahreshauptversammlung am 4.5.2001 verabschiedet wurden. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 15.11.2001 in Kraft.

gez. Petra Kipping, 1. Vorstand

gez. Doris Michaelis, 2. Vorstand